

# Satzung

des

## 1. Motorsportclub Münchberg e.V.



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 5. April 1951 in Münchberg gegründete Club führt den Namen 4.

#### 1. Motorsportclub Münchberg e.V., im ADAC

Er hat seinen Sitz in 95213 Münchberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof 1 Saale einzutragen.

(II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.

(III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

(I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC München sowie

Des ADAC-Gaues Nordbayern (Nürnberg), beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

(II) (Alternative: nur für Ortsclubs, die die Anerkennung als gemeinnütziger Verein anstreben)

Zwecke und Ziele

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC Angeschlossen ist, und wahrt die Belange dieser Organisationen. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

### § 3 Mitgliedschaft

(I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

(II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

(III) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

### § 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört muss, entscheidet über die Aufnahme.

- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens €6,00 (sechs Euro ) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs, notwendig erscheint,
  - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. III, Buchstabe c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.

## **§ 7 Leitung**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Allen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (MHZ / Frankenpost\*) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

(III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Bericht der Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

Anm.: " Hier muss das Presseorgan namentlich angegeben werden ( z. t3. die Frankfurter Allgemeine, Süddeutsche Zeitung).

## §9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über Dringlichkeitsanträge,
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) über Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Über Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

## §10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder ADAC-Gauvorstandes.
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

## **§ 11 Der Vorstand**

(I) Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister (engerer Vorstand).

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergewöhnlich.

(II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)  
dem Schriftführer,  
dem Sportleiter,  
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnung (z.B. Tourenwart, Campingreferent usw. )  
führen können.

(III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaftung der Satzungen.

(V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder Ortsclubs Mitglieder der Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Rechnungsprüfer Werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

(I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanfordernisse der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.

(II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn vom

## **§ 14 Auflösung**

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III) Alternativ: nur für Ortsclubs, die die Anerkennung als gemeinnütziger Verein anstreben  
Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem gemeinnützigen ADAC Sicherheitskreis GmbH  
München zur Verfügung zu stellen.

## §15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist  
Münchberg bzw. Hof / Saale

Münchberg, den 3.Mai 1978

1. Vorsitzender: Werner Schreiner  
Bahnhofstr. 294  
8663 Sparneck

2. Vorsitzender: Wolfgang Herzog  
Heidbergweg 8  
8660 Münchberg

Schatzmeister: Gerhard Süß  
Äußere Hofer Str. 1  
8660 Münchberg

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 1977 und 27. Januar 1978  
wurde nach Maßgabe des eingereichten Protokolls

- a) §2 I, II (Gemeinnützigkeit),
- b) §3 (Mitglieder),
- c) §5 (Beiträge),
- d) §6 Abs. 2 ( Ausscheiden der Mitglieder),
- e) §8 (Mitgliederversammlung),
- f) §9 Nr. 3 (Wahlart),
- g) §11 (Vorstand),
- h) §14 Nr. 3 (Vermögen) geändert,
- i) §9 VI (Niederschrift),
- j) §6 V (Einspruch) neu hinzugefügt

